

## **Unterstützung, Betreuung und Schutz von Kindern sucht- und/oder psychisch kranker Eltern**

### **Leitfaden**

---

#### **Rahmenbedingungen**

Mit der Unterzeichnung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahre 1997 hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, sich das Wohl des Kindes als Handlungsmaxime zu setzen. Im schweizerischen Zivilgesetzbuch ist der zivilrechtliche Kinderschutz geregelt. Massnahmen mit dem Zweck, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, gehören dabei zu den zentralen Prinzipien. Prävention ist im Bereich des Kinderschutzes ausdrücklich vorgesehen.

#### **1. Ausgangslage**

Kinder sucht- und/oder psychisch kranker Eltern weisen in der Regel ein hohes Risiko auf, unter Bedingungen aufwachsen zu müssen, die ihre Kindheit belasten und eine gesunde Entwicklung gefährden. Oft werden die Kinder als Stabilisator von schwierigen Familiensituationen eingesetzt.

Der Austausch unter Fachpersonen und das Unbehagen regionaler Institutionen zur aktuellen Betreuungssituation von betroffenen Familien und deren Kinder, haben den Anlass gegeben, eine gemeinsame Grundhaltung und daraus resultierende Standards, der Zusammenarbeit gegenüber sucht- und/oder psychisch kranken Eltern zu formulieren.

Gründe die zu diesem Leitfaden führten:

- Fehlende institutionelle Zusammenarbeit, vor allem keine gemeinsame Haltung, ungeklärte Aufgabenteilung, fehlende Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohles in schwierigen familiären Situationen.
- In der Betreuung und Beratung von Erwachsenen die Eltern sind, gehen die Bedürfnisse ihrer Kinder vergessen.
- Übergang von der freiwilligen Arbeit zu gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen passiert willkürlich.

## 2. Grundhaltung

Minimale Standards sollen die Leitlinien bilden, familiäre Aspekte und das Wohlergehen der Kinder klarer beurteilen zu können. Wird die Betreuung einer Familie durch eine involvierte Stelle als notwendig erachtet, soll diese Einschätzung mit den Eltern besprochen und mit weiteren Stellen koordiniert werden.

Eltern und Kinder sollten wenn immer möglich zusammen leben können. Dies ist die Basis auf der die in die Betreuung involvierten Stellen ihre Zusammenarbeit konzipieren. Es ist notwendig, dass sich die beteiligten Institutionen durch die Eltern von der Schweigepflicht entbinden lassen.

Wenn sucht- und /oder psychisch kranke Eltern ihrem Kind keine ausreichende psychosoziale Stabilität bieten können und sie deswegen Hilfssysteme in Anspruch nehmen müssen, so besteht das Ziel betreuender Institutionen darin, der Familie zu helfen eine möglichst kontinuierliche Beziehung zu ihren Kindern aufrecht erhalten zu können.

## 3. Minimale Standards

Die Eltern nehmen die Entwicklung und Bedürfnisse der Kinder wahr und setzen sich damit auseinander.

### Bedürfnisse der Kinder sind:

- eine konstante, verlässliche Beziehung zu einer erwachsenen Person.
- ein soziales Netz, insbesondere Kontakt mit andern Kindern.
- eine wertschätzende Beziehung mit den Eltern.
- eine altersgemäße Ernährung, Pflege, Erziehung und Förderung sowie eine altersgemäße Tagesstruktur.
- geordnete Wohnverhältnisse mit Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten.
- Schutz und Sicherheit vor körperlichen und seelischen Misshandlungen und Vernachlässigung.
- materielle Sicherheit.

### Die Eltern sind bereit:

- ihre Situation transparent zu machen und mit einem Helfernetz regelmäßig und verbindlich zusammen zu arbeiten.
- sich mit ihrer Krankheit auseinander zu setzen und diesbezüglich Hilfe anzunehmen.
- sich im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit aktiv mit der Einschätzung des Helfernetzes über das Wohlergehen der Kinder in der Familie auseinander zu setzen und die Angebote, die zur Verbesserung der Lebensqualität des Kindes beitragen in Anspruch zu nehmen.
- sich offen für Erziehungs- und Entwicklungsfragen zu zeigen.
- bei Rückfällen und Krisen sind die Eltern für das Wohlergehen der Kinder verantwortlich. Sie gehen gemäß den zuvor vereinbarten Notfallmaßnahmen vor.

Die Verantwortlichkeit des Helfernetzes besteht darin, dass sich die Helfenden über die Krise, deren Auswirkung und zu ergreifenden Maßnahmen absprechen und mit den Eltern das Gespräch suchen.

#### **4. Konsequenzen**

Die Minimalstandards sind verbindlich. Sie helfen mit, das Kindeswohl zu sichern und die familiären Beziehungen zu erhalten. Jeder Kontakt mit sucht- und/oder psychisch kranken Eltern veranlasst das Helfersystem die Kinderbelange zu thematisieren. Die Abklärung und eine kontinuierliche Begleitung sind als Prozess zu verstehen, der die Schaffung tragfähiger Lösungen zum Ziel hat. Die Ressourcen der Eltern sollen erkannt, gestärkt und gefördert werden.

Wenn trotz der Unterstützung eine Stabilisierung der familiären Situation ausbleibt und die formulierten Ziele nicht erreicht werden, so ist ein Antrag für Kinderschutzmassnahmen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auch gegen den Willen der Eltern angezeigt.

#### **Projektgruppe „Kinder sucht- und/oder psychisch kranker Eltern“**

Amtsvormundschaft Luzern, Paradiesgässli Luzern, KJPD Luzern, Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, SOBZ Sursee, Psychiatriezentrum Luzern-Stadt, DTA, Kinderheim Titlisblick, Fachberatung Kinderschutz Kanton Luzern

Stand: 19. Februar 2015